

Technische Lieferbedingungen und Produktbeschreibungen

- 1.0 Treppenmodelle
- 1.1 Die Sortierungen und Holzarten der Treppenmodelle können den Produktunterlagen entnommen, bzw. erläuterndes Informationsmaterial angefordert werden. Unabhängig von den Holzarten findet die DIN 68368 „Laubschneittholz für Treppenbau - Gütebestimmung“ sinngemäß Anwendung. Abweichungen von vorgeregelten Holzmustern oder Ablichtungen von Holzmustern sind möglich und zulässig. Dies berechtigt nicht zur Ableitung von Ansprüchen. Wangen sind Sonderausstattung. Andere Holzsortierungen oder Holzarten bzw. individuelle Wünsche bedürfen einer zuverlässigen Durchsprache und Definition im Vorfeld.
- 1.2 Achtung: Jedes Material hat Vor- und Nachteile. Mustertafeln, Materialauschnitte, Drucke und Textbeschreibungen dienen zur Information. Mit Wechselfällen der Natur ist zu rechnen; es können große Abweichungen bestehen. Unterschiede zwischen den einzelnen Werkteilen sowie Naturfehler sind kein Reklamationsgrund.
- 1.3 Bei Bemusterung und Beratung durch Fremdfirmen (Bauträger, Architekten, etc.) kann von uns keine Haftung für Beratungs- oder Bemusterungsfehler übernommen werden.
- 2.0 Einbau und Nacharbeiten
- 2.1 Der Einbau der Treppen muss vor den Malerarbeiten erfolgen, denn eventuell notwendige Nacharbeiten an Rauputz, Textiltapeten oder sonstigen Wandbelägen werden von uns nicht vergütet.
- 2.2 Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für den ungehinderten Einbau und Anlieferung der Treppe zu schaffen. Für die ungehinderte Montage der Estrichbegrenzungsdetails sind die Deckenkanten frei zu halten. Bauseitige Abdeckungen und Bautreppen sind vor Montage durch den Auftraggeber zu entfernen. Die Verkehrssicher-

- heitspflicht obliegt dem Auftraggeber. Kosten durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht bis zum Einbaort reichende Zufahrtswege und Parkplätze, Stemmarbeiten, Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen, großer Verunreinigungen oder vorheriges Ausräumen der Baustelle werden von uns gesondert berechnet. Kosten für dadurch entstehende Nacharbeiten oder Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.3 Wände entlang des Treppenlaufes müssen mindestens 17,5 cm stark und tragend sein und dürfen bis auf 9 cm Tiefe keine Installationen enthalten.
- 2.4 Ebenso ist der Bereich der Deckenanschlüsse von Installationen frei zu halten. Für die durch Montagebohrung entstehenden Schäden haften wir nicht. Wir sind nicht zur Prüfung von Installationen oder des Untergrundes verpflichtet. Auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 Baustrom (16 Ampere) höchstens 25 m von der Treppe entfernt ist bauseits zu stellen.
- 2.6 Nachputzarbeiten an allen Befestigungspunkten sind bauseits zu erledigen. Das Ausbessern der Putze um die Wandlagerbohrungen dürfen das Gummilager nicht bis zum Stahlbolzen zudecken, da der Putz sonst abplatzt. Das Verfügen von Aussparungen oder Anschlüssen wie z. B. Deckenrändern ist Sache des Auftraggebers.
- 2.7 Bei Treppenumbauten oder -sanierungen ist die neue Lieferung Vertragsgegenstand. Das Entfernen alter Bauteile muss bauseits erfolgen oder getrennt vereinbart werden.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Holztreppenmontage ist bauseits die erforderliche Trocknung der Bausubstanz zu gewährleisten. Schäden auf Grund zu hoher Bau- und Luftfeuchte fallen nicht unter die Gewährleistung.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.0 Vertragsabschluss
- 1.1 Der Auftraggeber ist an das Angebot maximal 3 Wochen gebunden. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme des Auftrags innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber ebenfalls innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu unterrichten, wenn er den Auftrag nicht annimmt.
- 2.0 Vertragsgrundlage
- 2.1 Innerhalb der Vertragsgrundlage haben Gültigkeit in nachstehender Reihenfolge:
- 1.) Eventuelle schriftliche Individualabreden sowie die für den jeweiligen Auftrag angefertigten Pläne, Zeichnungen und Aufmaßblatt.
 - 2.) Beschreibungen in unseren Produktbeschreibungen zur jeweiligen Treppe sowie Festlegung in unseren technischen Lieferbedingungen.
 - 3.) Die hier aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - 4.) Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, soweit nichts anderes vereinbart
- 2.2 Mündliche und schriftliche Änderungen des Auftrages, zusätzliche Absprachen unmittelbar mit uns oder mit unseren Vertretern sind für uns nur verbindlich, wenn dies schriftlich bestätigt wird.
- 2.3 Mit Vollkaufleuten gelten die zusätzlichen Vereinbarungen zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich als vereinbart.
- 2.4 Ein pauschaler Ausschluss dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Auftraggeber ist nicht möglich.
- 3.0 Leistungsumfang und Qualität
- 3.1 Für alle Leistungen und Lieferungen gelten die maßgeblichen DIN Güte- und Maßbestimmungen, insbesondere die DIN 68368 „Laubschneittholz für Treppenbau – Gütebedingungen“ sowie die DIN 18065 „Wohnhaustreppen-Maße“. Von diesen Normen abweichende Anforderungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind. Die Lackierung der Holzteile erfüllt die Maßgaben der DIN 68861 „Möbellflächen“ Beanspruchungsgruppe 1C, Nutzungsklasse 1, Treppe im Einfamilienhaus. Die Oberflächen sind je nach Beanspruchung zu pflegen bzw. zu warten. Grundlage sind unsere Benutzerhinweise für die Reinigung. Diese können auf Wunsch von uns angefordert werden. Bei Nichtbeachtung erlischt die Gewährleistung auf die Oberfläche. Die DIN 4109 ist Grundlage des geschuldeten Schallschutzes, der erhöhte Schallschutz gemäß Beiblatt 2 bedarf der zusätzlichen Vereinbarung und Bestätigung des Auftragnehmers.
- 3.2 Werden Stufen, Wangen, Blenden, Geländerteile und Bolzen mit Schutzabdeckungen und/oder Folienummüllungen geliefert, muss bauseits darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Sie sind nach dem Bezug des Hauses, spätestens aber 10 Wochen nach dem Treppeneinbau bauseits zu entfernen, da bei Licht- und Sonneneinstrahlung auf nicht abgedeckten Holzteilen Farbunterschiede entstehen können, die sich erst im Laufe der Zeit wieder angleichen. Grobe und aggressiv reaktive Verschmutzungen auf der Schutzverpackung können Schäden an Holz- und Metallbauteilen verursachen. Derartige Verschmutzungen müssen vermieden werden und ggf. sofort beseitigt werden.
- 4.0 Lieferung, verspätete Lieferung, Obliegenheit des Auftraggebers
- 4.1 Im Rahmen einer vereinbarten Lieferfrist gilt ergänzend, dass zwischen Aufmaßeinstellung und Einbau einer Treppe mindestens 6 Wochen liegen müssen. Bei Auftragsänderung oder Ergänzung beginnt die Lieferfrist neu, jedoch erst nach deren Bestätigung durch uns.
- 4.2 Über Verzögerungen des Baufortschrittes und deren Dauer hat uns der Kunde schriftlich zu informieren.

- 4.3 Bei von uns verschuldeter Lieferverzögerung bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermines hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Das Unterbleiben der Nachfristsetzung führt zum Wegfall von Schadensersatzansprüchen oder Aufwendungsersatzungen.
- 4.4 Bei unverschuldeter Lieferverzögerung entfallen etwa vereinbarte Konventionalstrafen ersatzlos.
- 4.5 Kosten für Nachputz- und Malerarbeiten sind vom Auftraggeber zu tragen, insbesondere im Falle des Einbaus nach den Malerarbeiten.
- 4.6 Rohbautreppen bleiben unser Eigentum. Wir sind zu deren jederzeitigen Wegnahme ab der vereinbarten Lieferzeit der Holzterrasse berechtigt.
- 5.0 Rohbautreppen und Absperrungen
- 5.1 Die Unterhaltung der Rohbautreppen und Absperrungen, vorausgesetzt diese sind beauftragt, ist Sache des Auftraggebers. Beschädigungen oder Abhandenkommen von Bauteilen der Rohbautreppe werden nach entstandenen Kosten berechnet.
- 5.2 Absperrungen im Rahmen der Rohbautreppenmontage sind nur für den Bereich der offenen Deckenkante kalkuliert. Die Absturzsicherung außerhalb dieser Bereiche ist nicht automatisch Vertragsbestandteil und müssen gesondert schriftlich beauftragt werden.
- 6.0 Preise und Zahlungen
- 6.1 Die Preise des Angebots sind freibleibend. Verbindlich sind im Auftragsfall die Festpreise bezüglich des Nettowertes (ohne Mehrwertsteuer). Der Kunde trägt die jeweils gültige Mehrwertsteuer voll.
- 6.2 Wenn nicht anders vereinbart, gelten die in dem Angebot ausgewiesenen Zahlungsbedingungen und Fristen.
- 6.3 Verzögert sich ohne unser Verschulden der Liefertermin um mehr als zwei Monate, können wir zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen zusätzlich berechnen, ebenso eine Nutzungsentschädigung für einen über die ursprünglich vereinbarte Nutzungsfrist dauernden Verleih von Rohbautreppen.
- 6.4 Sollte sich während der Vertragslaufzeit der gesetzliche Mehrwertsteuersatz ändern, so wird die Anpassung im Vertrag übernommen. Die Mehrkosten hat der Kunde voll zu übernehmen.
- 6.5 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb 8 Tage angemeldet werden. Dies gilt auch für Beschädigungen an der Verpackung. Zu einem späteren Zeitpunkt angemeldete Mängel fallen nicht mehr unter die Gewährleistung.
- 7.0 Eigentumsvorbehalt
- 7.1 Bis zur Zahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Auftraggeber ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur Veräußerung oder Verarbeitung widerrechtlich berechtigt. In diesen Fällen tritt der Auftraggeber schon jetzt die ihm aus Veräußerung oder Verarbeitung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, diese Forderungen so lange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt.
- 8.0 Schlussbestimmungen
- 8.1 Ist eine dieser vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so hat dies nicht die Gesamtnichtigkeit des Vertrages zur Folge, sondern es wird diese Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck nächstkommende wirksame Bestimmung ersetzt, § 139 BGB gilt insoweit nicht. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert wirksam.

Zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen für Verträge mit Vollkaufleuten

Bei Verträgen mit Vollkaufleuten gilt zusätzlich zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als vereinbart:

- Zu Ziffer 3: Leistungsumfang und Qualität
- 3.2 Bei Reihenhausprojekten und sonstigen Serienvorhaben gilt als vereinbart, dass Herstellung und Einbau je in einem Zug erfolgen. Bei Versetzen der Deckenkantenwinkel durch uns, sorgt der Auftraggeber für Meterrisse unmittelbar neben dem Treppenloch oder für rechtzeitige Festlegung des genauen Fußbodenaufbaues.
- 3.3 Ferner gilt als vereinbart, dass maßgleiche Treppen bzw. Treppenteile zu liefern sind. Das bedeutet, dass die Toleranzen von Geschosshöhen, Raum- und sonstigen Baumaßen nicht größer als gemäß DIN 18202 „Maßtoleranzen für Hochbau“ sind. Abweichungen der Geschosshöhe werden im Antritt ausgeglichen bzw. über die Stufen verteilt, soweit dies durch die Treppenverstellbarkeit möglich ist. Sonstige Maßabweichungen und Winkelunrichtigkeiten werden durch Veränderung der Wandabstände bzw. sonstiger Bauteilabstände ausgeglichen. Mehrkosten zum Ausgleich größerer Toleranzen als die Treppenverstellbarkeit erlaubt gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere wegen Gewährleistung und Schadensersatz nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

- Zu Ziffer 4: Lieferung
- Bei Dauerlieferungen ist in angemessener Frist, mindestens aber 6 Wochen vor dem endgültigen Liefertermin schriftlich abzurufen. Der Montagetermin ist mindestens 2 Wochen vorher mit uns abzustimmen. Ein Anspruch auf frühere Lieferung als ursprünglich vereinbart besteht nicht.

- Zu Ziffer 6: Preise und Zahlungen
- Gerät bei Dauerbelieferung der Auftraggeber in Zahlungsrückstand, können wir vor weiteren Teillieferungen vollständige Bezahlung der Vorlieferungen verlangen.

- Zu Ziffer 8: Schlussbestimmungen
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht unseres Firmensitzes.